

# Beschlüsse der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) Nordrhein fasste am 28. März 2014 folgende Beschlüsse:

## Kriterien für den Betrieb einer Notdienstpraxis

Es wird festgestellt, dass neben der Regelung des § 6 des Heilberufegesetzes die primäre Verantwortung für den organisierten ärztlichen Notdienst der GKV-Versicherten (das heißt die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung außerhalb der üblichen Sprechstundenzeiten)

Voraussetzung für den Betrieb einer Notdienstpraxis ist der Abschluss eines Kooperationsvertrages mit der KV Nordrhein, der folgende Kriterien erfüllen muss:

1. Der Betreiber hat alle gesetzlichen und untergesetzlichen Auflagen zu erfüllen, die für medizinische ambulante Einrichtungen gelten. Entsprechende Dokumentationen sind fortlaufend zu führen und auf Wunsch der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein nachzuweisen.
2. Der Betreiber verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Buchführung. Alle Aufwendungen und Erträge werden belegt und für die Vertragspartner transparent gehalten.
3. Verpflichtung zu Offenlegung gegenüber der KV Nordrhein. Hierzu gehört unter anderem:
  - Jährlicher Finanzbericht und Vorabschau für das Folgejahr
  - Offenlegung aller vertraglichen Vereinbarungen des Betreibers bis zur Belegebene
  - Beachtung eines Compliance-Kodex.
4. Im Rahmen ihrer Tätigkeit beachten die Betreiber die Vorgaben des Berufsrechts und des Vertragsarztrecht-

bei der KV Nordrhein liegt. In organisatorischer Hinsicht können Notdienstpraxen sowohl als Eigenbetrieb der KV Nordrhein (gegebenenfalls auch durch Einschaltung einer Tochtergesellschaft) als auch von Vereinigungen von Ärzten (zum Beispiel Notdienstvereinen) betrieben werden.

- tes für die in der Notdienstpraxis im Rahmen des Notdienstes tätigen Ärztinnen und Ärzte.
5. Der Betreiber hat dafür Sorge zu tragen, dass in der Notdienstpraxis der ärztliche Bereitschaftsdienst uneingeschränkt von den im jeweiligen Bezirk zum Notdienst eingeteilten Ärztinnen und Ärzten in dem zeitlichen und fachlichen Umfang abgeleistet werden kann, der in der gemeinsamen Notdienstordnung festgelegt ist.
6. Die Kosten für die Mitglieder sind so zu gestalten, dass die Kostenbelastung unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen möglichst gering ist, auch unter steuerlichen Gesichtspunkten.
7. Eine außerordentliche Kündigung kann von der KV Nordrhein ausgesprochen werden, wenn die vertraglichen Bedingungen trotz Aufforderung unter Fristsetzung nicht erfüllt werden.

**Antrag:** *Dres. Heidemarie Pankow-Culot und Ludger Wollring*

## 40 zusätzliche Weiterbildungsstellen Allgemeinmedizin

Für 2014 wird die Zahl der geförderten Weiterbildungsstellen in der Allgemeinmedizin von 210 auf 250 erhöht. Unabhängig davon ist eine grundlegend neue Organisation der Weiterbildungsfinanzierung erforderlich. In vielen Fachgebieten erscheint eine Verlagerung von Weiterbildungsabschnitten in den ambulanten Bereich sinnvoll, entsprechende Vorstöße, dies in der Weiterbildungsordnung zu verankern, sind bislang an der ungeklärten Finanzierung

gescheitert. Es bedarf dringend geeigneter Finanzierungskonzepte für alle Fächer der ärztlichen und psychotherapeutischen Versorgung über alle Versorgungsbereiche und Sektoren hinweg.

**Antrag:** *Barbara Lubisch, Dr. Paul Dohmen, Bernhard Moors, Dr. Heribert Joisten, Dr. Hans-Reinhard Pies, Dr. Thomas Fischbach und Dr. Rolf Ziskoven*

## Gegen Weiterentwicklung des Hausarzt-EBM

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein lehnt die aktuell geplante Weiterentwicklung des Hausarzt-EBM ab. Die erheblichen handwerklichen Mängel des aktuell gültigen Hausarzt-EBMs würden bei der für 2014 geplanten Weiterentwicklung fortgeschrieben und zusätzlich durch neuerliche Unwägbarkeiten ergänzt. Die KBV wird stattdessen aufgefordert, schnellstmöglich die Problematiken der Gesprächsziffer, deren Budgetierung, Ausgestaltung und Bewertung, die praxisferne Systematik der Chronikerziffern,

die alltagsuntauglichen multiplen Ausschlüsse und die Unterbewertung der Leistungen insgesamt zu lösen.

Eine neuerliche honorarneutrale Umverteilung wird abgelehnt, weil sie nicht die Probleme löst, sondern lediglich zusätzliche Arbeit für die Kollegenschaft bedeutet und unkalkulierbare Verwerfungen schafft.

**Antrag:** Prof. Bernd Bertram

## Keine Termingarantien für Patienten

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein lehnt zeitliche Termingarantien für Patienten ohne die vorherige ärztliche Feststellung einer medizinischen Notwendigkeit ab. Eine medizinisch unkoordinierte Inanspruchnahme (fach-)ärztlicher Leistungen wird zwangsweise dazu führen, dass die Behandlungsoptionen für ernsthaft erkrankte Patienten weiter eingeschränkt werden.

Eine Finanzierung dieser politischen Termingarantie aus Versorgungsmitteln wird abgelehnt, weil die bürokratische Ausgestaltung dieser Maßnahme zwangsläufig zu Mittelabflüssen aus der Versorgung führen und somit das Terminangebot und die Behandlungsoptionen zusätzlich verringern wird. Es erscheint gänzlich unsinnig, das begrenzte Honorar zunehmend für Bürokratie zu verwenden und es so der Versorgung zu entziehen.

Der Vorstand wird außerdem beauftragt, die Rechtmäßigkeit der intendierten fachärztlichen Termingarantie innerhalb von vier Wochen hinsichtlich der Fragestellung kritisch zu prüfen, ob angesichts der eindeutigen Ausweitungsverbote von Behandlungsleistungen im Sozialgesetzbuch V (WANZ\* und Regelleistungsvolumen) eine kurzfristige Termingarantie ohne eine vorangegangene medizinische Triage nicht gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot des Sozialgesetzbuchs verstößt.

\* Nach § 12 des Sozialgesetzbuchs V: wirtschaftlich, ausreichend, notwendig und zweckmäßig – WANZ (Anmerkung der Redaktion)

**Antrag:** Dr. Jens Uwe Wasserberg

## Gegen Kürzung der GKV-Zuweisungen des Bundes

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein protestiert gegen die Minderung der Zuweisungen durch den Bund zur Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) um 3,5 Milliarden Euro (2014) bzw. 2,5 Milliarden Euro (2015).

**Antrag:** Dr. Gabriele Friedrich-Meyer, Dr. Paul Dohmen, Barbara Lubisch, Dr. Heribert Joisten, Bernhard Moors, Dr. Hans-Reinhard Pies, Dr. Ludger Wollring, Prof. Bernd Bertram, Angelika Haus

## Fairer Wettbewerb zwischen Vertragsärzten und Klinik-MVZ

Auf der 11. Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein am 8. März 2014 wurde folgender Beschluss verabschiedet: „Der Gesetzgeber wird aufgefordert, für gleiche und faire Wettbewerbsbedingungen zwischen selbstständigen Vertragsärzten und von Kliniken geführten Medizinische Versorgungszentren (MVZ) Sorge zu tragen. Es muss sichergestellt sein, dass von Kliniken betriebene MVZ sich allein auf Grundlage dort durchgeführter ambulanter Behandlungen wirtschaftlich tragen. Eine Subventionierung von MVZ durch Gewinne aus stationärer Behandlung ist abzulehnen.“

Die Notwendigkeit dieser Forderung ergibt sich aus Gründen fairer Chancengleichheit verschiedener Versorgungsstrukturen und -anbieter untereinander aufgrund eines ordnungspolitischen allgemeinen Interesses an einer wirtschaftlich sinnvollen und effizienten Versorgung daraus, dass MVZ nicht primär als Ein- oder Zuweisertore für Kliniken besonders von Gesundheitskonzernen fungieren, sondern tatsächlich einer Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung dienen sollen.“ Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein begrüßt und unterstützt nachdrücklich diesen Beschluss der Ärztekammer.

**Antrag:** *Wolfgang Bartels und Dr. Manfred Weisweiler*

## Personale Identität müssen Praxen nicht prüfen

Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofes von 2013 zur ärztlichen Freiberuflichkeit sind Ärzte keine Beauftragten der Krankenkassen, sondern grundsätzlich den Patienten verpflichtet. Bereits demnach ist es keine ärztliche Aufgabe zu überprüfen, ob die personale Identität eines Patienten mit den Daten auf der elektronischen Gesundheitskarte (eGK) übereinstimmt. Dies ist im Gegenteil originäre Verwaltungsaufgabe der Kassen.

Darüber hinaus würde die Verlagerung der Verwaltungsaufgaben auf die Ärzte einen weiteren Bürokratieschub für

Arzt- und Notdienstpraxen, Medizinische Versorgungszentren, Klinikambulanzen und Krankenhäuser bedeuten.

Die Vertreterversammlung der KV Nordrhein lehnt die Übertragung dieser Verwaltungsaufgabe auf die Ärzteschaft ab. Eine dementsprechende Position ist durch die Repräsentanten der KV Nordrhein in den ärztlichen Gremien sowie gegenüber politischen Entscheider und Krankenkassen zu vertreten.

**Antrag:** *Wolfgang Bartels und Dr. Manfred Weisweiler*

## Änderung des Honorarverteilungsmaßstabs (HVM)

Auf Antrag des HVM-Ausschusses hat die VV der KV Nordrhein Änderungen des HVM in der Fassung des Rheinischen Ärzteblattes 1/2014, Seite 71 ff, Wirkung zum 1.

Juli 2014 beschlossen. Die Änderungen werden in der Mai-Ausgabe des Rheinischen Ärzteblattes amtlich veröffentlicht und sind abrufbar unter [www.kvno.de](http://www.kvno.de)

**Antrag:** *Antrag: HVM-Ausschuss*